Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung im Stadtteil Hagen

3. Änderungssatzung mit Teilaufhebung und Erweiterung sowie Begründung

(Gestaltungssatzung Hagen, Stadt Neustadt a. Rbge.)

Präambel

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. S. 48) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung und die Begründung dazu beschlossen:

§ 1a

Teilaufhebung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches

Die Gestaltungssatzung Hagen vom 23.10.2008 wird für die folgenden Bereiche aufgehoben:

- Hasenweg (Flur 1), Flurstücke 16/3, 16/9, 16/10, 16/12, 16/13, 16/15 und 16/16
- Am Gänseberg (Flur 1), Flurstücke 33/7, 33/9, 33/12, 33/13, 33/17, 33/18, 33/20, 33/22, 33/24, 33/28, 33/58, 33/59, 33/60, 33/120, 113; 225 und 226/1
- Am Ostende (Flur 2), Flurstücke 105/7, 105/9, 105/10, 105/11, 105/12, 105/16 und 180/105
- Perlstraße (Flur 2), Flurstücke 100/2, 100/4, 100/5, 101/1, 101/2; 101/3, 101/4, 101/5, 104/6 (südlicher Bereich bis zu einer gedachten westlichen Verlängerung der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 104/1), 104/7, 105/1, 105/17, 105/18
- Perlstraße (Flur 4), Flurstücke 101/8, 101/9, 101/10, 101/11, 101/11, 101/12, 101/14, 101/15, 101/24, 101/25, 101/26, 101/27, 101/31 und 226/08 (ab dem westlich angrenzenden Flurstück 101/31)
- Perlstraße (Flur 22), Flurstücke 1, 2 und 3

<u>Die Gestaltungssatzung Hagen vom 23.10.2008 wird für folgenden Bereich erweitert:</u>

• (Flur 4) Flurstücke 101/30 und 101/22, Teile des Flurstücks 108/7 und einen zwischen diesen Flurstücken liegenden Abschnitt der ehemaligen Grabenparzelle 240/1.

Der <u>räumliche</u> Geltungsbereich der <u>Gestaltungssatzung Hagen</u> Örtlichen Bauvorschrift ergibt sich aus dem nachfolgenden Plan. <u>Der Geltungsbereich ist in der Karte mit einer durchgezogenen roten Linie umrandet. Dieser Der Plan mit dem neuen Geltungsbereich ist Bestandteil der Satzung.</u>

Lageplan mit geändertem Geltungsbereich



§ 1b

Sachlicher Geltungsbereich

- 1. Diese Satzung ist grundsätzlich nur für nicht denkmalgeschützte bauliche Anlagen bei baulichen Maßnahmen wie Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Modernisierung und Unterhaltungsarbeiten anzuwenden.
- 2. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Baumaßnahmen, die gemäß dem Anhang zu § 60 NBauO (z. B. Werbeanlagen etc.) genehmigungsfrei sind.
- 3. Die Anwendung des höherrangigen NDSchG bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt. Die Einhaltung dieser Satzung ist bei Baudenkmalen nicht gleichzusetzen mit den erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigungen nach § 10 NDSchG, die ggf. mit strengeren Auflagen verbunden sein können. Nichtdenkmale unterliegen dem Umgebungsschutz nach § 8 NDSchG. Diese Satzung gilt nicht für die nach dem NDSchG geschützten Kulturdenkmale im räumlichen Geltungsbereich gemäß § 1a dieser Satzung.

§ 2

Gestaltungsanforderungen an Außenwände von Gebäuden

- 1. Die Außenwände von Gebäuden dürfen nur in Ziegelmauerwerk oder in <u>ortsüblicher</u> (<u>niederdeutscher</u>) Fachwerkbauweise mit Ziegel- <u>oder Lehm</u>ausfachung ausgeführt werden. <u>Als Ziegelmauerwerk ist nur Sichtmauerwerk zulässig.</u> <u>Flachverblender sind nur ausnahmsweise als echte Ziegel nicht jedoch als Verbundsysteme zulässig.</u>
- 2. Es sind nur rote bis rotbraune Ziegel (im Rahmen der imdes RAL-Farbenregisters mit den Bezeichnungen RAL 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3004, 3005, 3007, 3009, 3011, 3013, 3016-festgelegten Farben) zugelassen.

- 3. Für folgende Gebäude und Gebäudeteile sind abweichende Gestaltungsanforderungen zugelassen:
 - a) Die Außenwände von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden müssen mindestens bis zu einer Höhe von 2 m, bezogen auf die angrenzende Straßenoberkante, wie in Abs. 1 und Abs. 2 vorgeschrieben, ausgeführt werden. Oberhalb der Höhe von 2 m sind Verkleidungen mit zementgebundenen Platten oder Metallprofilen entsprechend den Farbanforderungen nach Abs. 2 oder in grüner Farbausführung (im Rahmen des RAL-Farbenregisters mit den Bezeichnungen RAL 6002, 6005, 6010, 6017, 6025) und-oder Holzverkleidungen (nur in den natürlich belassenen Varianten sowie mit einem Anstrich in Brauntönen (im Rahmen des RAL-Farbregisters 8000, 8001, 8002, 8003, 8004, 8007, 8008, 8011, 8012, 8014, 8015, 8016, 8024, 8025, 8028) zulässig.
 - b) Bei Wohngebäuden sind Holzverkleidungen nur im Giebeldreieck zulässig. Holzverkleidungen sind nur in senkrechter Ausrichtung und in den natürlich belassenen Varianten sowie mit einem Anstrich in Brauntönen (im Rahmen des RAL-Farbregisters 8000, 8001, 8002, 8003, 8004, 8007, 8008, 8011, 8012, 8014, 8015, 8016, 8024, 8025, 8028 und) zulässig.
 - c) Gewächshäuser, Gartenlauben, Carports und Wintergärten jeweils bis zu einer Größe von 36 m² sowie Dachaufbauten (z.B. Erker) unterliegen keinen Anforderungen an die Gestaltung der Außenwände.

§ 3

Gestaltungsanforderungen an Dächer

- 1. Als Dachform sind nur Krüppelwalm- oder Satteldächer mit gleichen Dachneigungen beider Hauptdachflächen zulässig. Dachaufbauten dürfen maximal 2/3 der Dachlänge an der Traufe gemessen einnehmen; der Mindestabstand von den Giebelwänden muss mindestens 1,50 m betragen. Fledermausgauben und Gauben mit ovalen bis runden Wangen sind nicht zulässig.
- 2. Die Dachneigung <u>der Hauptdachflächen</u> darf bei Wohngebäuden nicht weniger als 35 Grad und nicht mehr als 48 Grad betragen.
- 3. Die Dachneigung bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden darf nicht weniger als 15 Grad und nicht mehr als 48 Grad betragen.
- 4. Als Dachdeckung sind <u>nur nicht-engobierte</u>, <u>unbehandelte oder matt-engobierte</u> Dachpfannen in roter bis rotbrauner Farbe (im Rahmen <u>der imdes</u> RAL-Farbenregisters mit den Bezeichnungen RAL 2001, 2002, 3000, 3002, <u>3003</u>, <u>3004</u>, <u>3005</u>, <u>3007</u>, <u>3009</u>, <u>3011</u>, <u>3013</u>, <u>und</u> <u>_3016</u>) <u>festgelegten Farben</u> zugelassen. <u>Begrünte Dächer können zugelassen werden.</u>
- Abweichend von Abs. 4 sind Sonnenkollektoren und Photovoltaik-Elemente zulässig. Für die Anbringung dieser Solaranlagen sind vorrangig die Dachflächen der Nebengebäude

und untergeordneten Dachflächen zu bevorzugen. In-Dach-Anlagen sind möglich. Eine über die tragende Dachkonstruktion hinausgehende oder von der Dachfläche optisch losgelöste energetische Anlage (Überdachung) ist nicht zulässig. Solaranlagen sind oberflächennah und dachflächenparallel anzubringen. Es sind einheitliche Module zu verwenden (gleiche Maße, Konstruktionsmerkmale und Farbe (Module und Rahmen einheitlich)). Die Solaranlagen sind als homogene, möglichst rechteckige Flächen parallel zu Traufe/First oder lotrecht zu Traufe/First anzuordnen. Die Unterkonstruktion hat sich an den Modulmaßen zu orientieren, überstehende oder sichtbar durchlaufende Unterkonstruktionen sind unzulässig. Mindestabstand von First und Traufe 0,5 m, Mindestabstand vom Ortgängen 0,5 m.

- 5.6. Für Gebäude nach Abs. 3 sind als Dachdeckung außerdem rote bis rotbraune zementgebundene Wellplatten oder Metallprofilplatten im Farbrahmen des Abs. 4 zulässig.
- 6.7. Für folgende Gebäude und Gebäudeteile sind werden abweichend von Abs. 1 auch Flachdächer zulässighinsichtlich der Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung keine Gestaltungsanforderungen gestellt:
 - a) Garagen
 - b) Wintergärten
 - c) Terrassenüberdachungen
 - d) Dachaufbauten
 - a)e) Nebenanlagen im Bauwich
 - b)f)untergeordnete Nebenanlagen außerhalb des Bauwich
 - e)g)Windfanganbauten
 - d)h) Carports
 - e)i) Trafostationen
- 7. An die Dachform und die Dachdeckung von Wintergärten sowie an die Dachform von Dachaufbauten werden keine Gestaltungsanforderungen gestellt.

§ 4

Gestaltungsanforderungen an Einfriedungen

- Als Einfriedungen von Grundstücken entlang der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen sind zur Straße hin nur Hecken, Mauern oder vertikal gegliederte blickdurchlässige Holzzäune mit oder ohne Sockel und Mauerpfeiler aus roten bis rotbraunen Mauerziegeln (im Rahmen der imdes RAL-Farbenregister mit den Bezeichnungen RAL 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3004, 3005, 3007, 3009, 3011, 3013, und 3016) festgelegten Farben) zugelassen. Die Verwendung von Natursteinen ist ebenfalls zulässig. Verbundwerkstoffe aus Holz und Kunststoff (z.B. WPC -Wood-Plastic-Composites) sind nicht zulässig.
- 2. Als Hecken sind nur heimische Laubgehölze der folgenden Arten zu verwenden:
 - Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Crataegus laevigata (Zweigrifflige Weißdorn), Crataegus monogyna (Eingrifflige Weißdorn), Cornus

Sanguinea (Hartriegel), Fagus sylvatica (Rotbuche), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche), Prunus padus (Echte Traubenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Taxus baccata (Europäische Eibe)

2.3. Die Höhe der Einfriedungen von Grundstücken entlang der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen darf 1,20 m nicht überschreiten. Maßgeblicher Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der unmittelbar angrenzenden Verkehrsfläche im ausgebauten Zustand. Maschendraht ist nur in Verbindung mit lebenden Hecken zulässig.

§ 5

Gestaltungsanforderungen an Werbeanlagen

- 1. Für jeden Betrieb sind an den Hausfronten, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind, oder auf dem vorgelagerten Grundstücksteil Werbeanlagen zulässig. Die Ansichtsfläche darf insgesamt 5,00 m² nicht überschreiten.
- 2. Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss und die Brüstungszone des 1. Obergeschosses zu beschränken. Die zulässige maximale Höhe von Werbeanlagen an sonstigen baulichen Anlagen sowie bei freistehenden Werbeanlagen darf 5 m nicht überschreiten. Maßgeblich ist die mittlere Höhe der an das Grundstück, auf dem die Werbeanlage errichtet werden soll, unmittelbar angrenzenden Verkehrsfläche.
- 3. Bei selbstleuchtenden Werbeanlagen ist wechselndes oder sich bewegendes Licht unzulässig.
- 4. Für Werbeanlagen sind die Farben leuchtorange (RAL 2005), weißaluminium (RAL 9006), graualuminium (RAL 9007), leuchthellorange (RAL 2007), Reflexfarben (RAL F 7) ausgeschlossen.
- 5. Attrappen über 0,75 m² sowie Plakate dürfen nur für die Dauer zeitlich begrenzter Sonderveranstaltungen (z.B. Saisonschluss-, Aus- oder Räumungsverkäufe) angebracht werden. Fahnen und Spannbänder sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 6

Abweichungen von den Anforderungen der Örtlichen Bauvorschrift

- 1. Erweiterungsbauten, die sich im Rahmen bestehender Gebäude vollziehen, dürfen abweichend von den Gestaltungsregeln dieser Örtlichen Bauvorschrift entsprechend der Bauart der vorhandenen Anlage und deren Materialverwendung ausgeführt werden.
- 2. Die Verblendung oder die Erneuerung von Außenwänden an bestehenden Gebäuden unterliegt den Anforderungen des § 2 dieser Satzung. Als Ausnahme kann Material entsprechend der Bauart der bestehenden Außenwände verwendet werden, wenn nur

Teile von Außenwänden betroffen sind und die vorgeschriebene Bauart nach § 2 dieser Satzung zu einem unverhältnismäßigen Eingriff führen würde.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die gegen die Festsetzungen dieser Örtlichen Bauvorschrift verstößt.
- 2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Satzung verstößt. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese <u>32</u>. Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Gleichzeitig <u>treten tritt</u> die <u>2. Änderung der Örtlichen</u> Bauvorschrift vom <u>22.03.199023.10.2008</u> i. V. mit der 1. Änderung vom 07.01.1999 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 14.10.2008

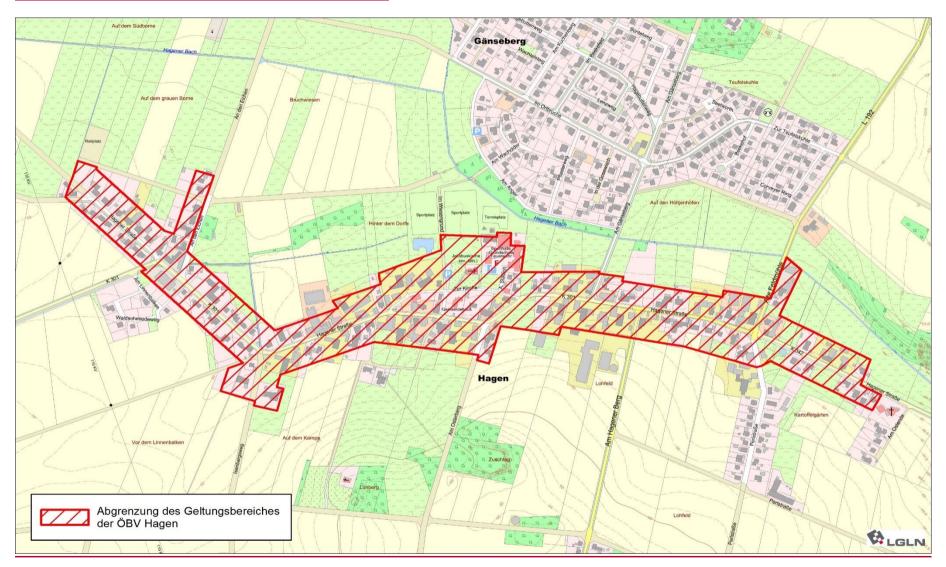
STADT NEUSTADT A. RBGE.

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez. K u g e l

Lageplan mit Abgrenzung der Gestaltungssatzung Hagen



Begründung

zur 3. Änderungssatzung mit Teilaufhebung und Erweiterung zur Örtlichen Bauvorschrift im Stadtteil Hagen, Stadt Neustadt a. Rbge. (Gestaltungssatzung Hagen)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	8
§ 1 Teilaufhebung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches	9
§1b Sachlicher Geltungsbereich	12
§ 2 Gestaltungsanforderungen an Außenwände von Gebäuden	13
§ 3 Gestaltungsanforderungen an Dächer	14
§ 4 Gestaltungsanforderungen an Einfriedungen	15
§ 5 Gestaltungsanforderungen an Werbeanlagen	16
§ 6 Abweichungen von den Anforderungen der Örtlichen Bauvorschrift	16
§ 7 Ordnungswidrigkeiten § 8 Inkrafttreten	
Abbildung 1: Teilaufhebung am Hasenweg	10
Abbildung 2: Teilaufhebung im Bereich Am Gänseberg	10
Abbildung 3: Teilaufhebung im Bereich Am Ostende	11
Abbildung 4: Teilaufhebung an der Perlstraße	11
Abbildung 5: Erweiterungsbereich der Gestaltungssatzung	12
Abhildung 6: Reisnielhafte Visualisierung der Mindestahstände	15

Vorbemerkung

Mit der 3. Änderung der Gestaltungssatzung Hagen strebt die Stadt Neustadt a. Rbge. an, örtliche Vorschriften über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen zum Schutz und zur Pflege des gewachsenen Ortsbildes im Wesentlichen entlang der Hagener Straße zu erlassen. Ziel der Gestaltungssatzung ist die Erhaltung historischer Bauformen und die Harmonisierung der künftigen Bauentwicklung. Die Entwicklung von Dörfern ist ein ständiger, meist diskontinuierlicher Prozess, der auch zu Veränderungen im Dorfbild führt. Bauliche Veränderungen wie die Überformung von Einzelteilen können bereichernd ergänzen oder dorfbildstörend beeinträchtigen.

Besonders unter dem Blickwinkel zunehmender Uniformität der Wohngebäude durch ästhetische und bautechnische Trends und die verstärkte Angleichung differenzierter lokaler Gestaltungsaspekte ist es wichtig, das Dorfbild mit seinem prägenden Eigenheiten auch für zukünftige Generationen zu

wahren. Um diesen Prozess bewusst zu steuern, dem Verlust dorfgestalterischer Werte zu begegnen und harmonische Ergänzungen zu befördern, wurde die vorhandene Gestaltungssatzung Hagen aus dem Jahr 2008 geprüft und in Teilen überarbeitet.

Ziel der Satzung ist die Bewahrung der städtebaulichen Eigenart des historischen Dorfes Hagen in den festgelegten Grenzen der Gebietskulisse. Diese umfasst im Wesentlichen die Hagener Straße mit ihrem historischen Dorfkern und die angrenzenden Areale der Dorferweiterung ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Westen und Osten.

Auf Grundlage der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) soll die Satzung als kommunales Recht weiterhin die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen, zudem das Erscheinungsbild von Einfriedungen entlang des öffentlichen Raumes sowie die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort von Werbeanlagen bzw. deren Ausschluss bei absehbarer Beeinträchtigung des Dorfbildes regeln.

Bei Sanierungen, Um-, Aus- und Neubau von Gebäuden und baulichen Anlagen sollen die Gestaltungsprinzipien angewandt und eine Überformung mit untypischen Bauformen, Materialien und störenden Eingriffen vermieden werden.

Die Festsetzungen der Gestaltungssatzung zielen auf die Regelung der unbedingt notwendigen Sachverhalte, um verunstaltende Eingriffe zu verhindern und die gewachsene örtliche Baukultur zu fördern.

§ 1 Teilaufhebung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches

Die Gestaltungssatzung Hagen vom 23.10.2008 wird für Bereiche aufgehoben, die meist weit außerhalb des historischen Dorfes liegen, das sich im Wesentlichen entlang der Hagener Straße befindet. Die (Teil-) Straßenzüge, für welche die Gestaltungssatzung nun nicht mehr gilt, sind geprägt durch weiße oder gelbe Putzbauten, die häufig anthrazitfarbene Dacheindeckungen aufweisen.

Dies betrifft die Abschnitte in den Straßen Hasenweg, Am Gänseberg, Am Ostende und Perlstraße, die hier grafisch noch einmal dargestellt sind.

Abbildung 1: Teilaufhebung am Hasenweg

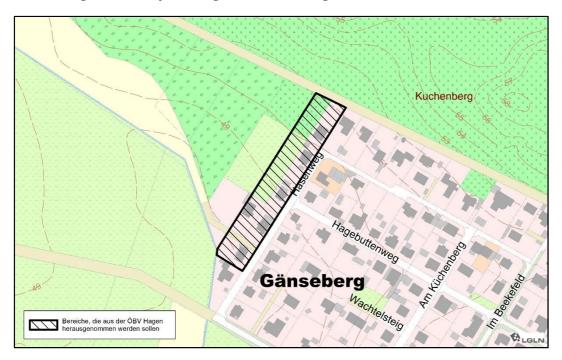
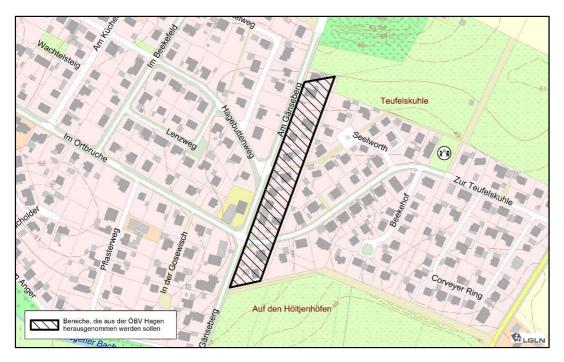


Abbildung 2: Teilaufhebung im Bereich Am Gänseberg



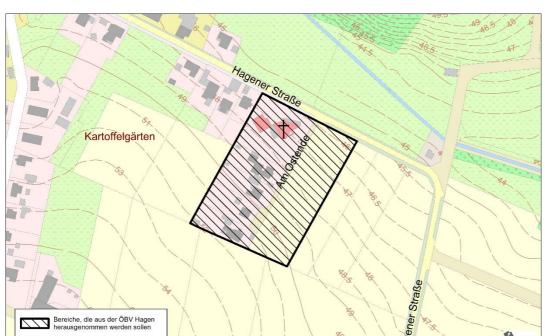
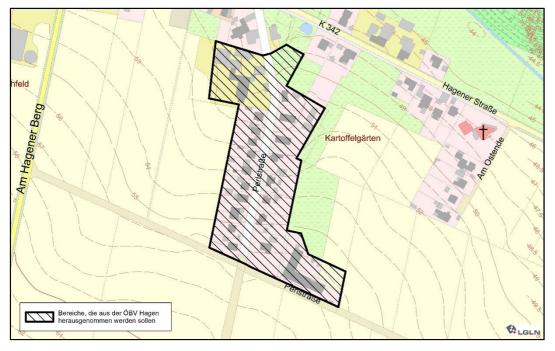


Abbildung 3: Teilaufhebung im Bereich Am Ostende

Abbildung 4: Teilaufhebung an der Perlstraße



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 21.09.2019 den Grundsatzbeschluss für die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Hagen (Ergänzungssatzung "Hagener Straße") gefasst und die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.12.2022 beschlossen. Neben den städtebaurechtlichen Festsetzungen der Innenbereichssatzung soll eine räumliche Erweiterung der örtlichen Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 NBauO in die derzeit im Verfahren befindliche Satzungsänderung aufgenommen werden.

Der ca. 3.795 m² große Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt am südlichen Rand der dörflichen Bebauung und umfasst die rückwärtigen Flächen der Grundstücke Hagener Straße Nr. 13 bis 19. Es handelt es sich im Planbereich der Ergänzungssatzung um derzeit unbebaute Gartenflächen, die an die Ackerflächen südlich der Ortslage angrenzen. Grundbuchrechtlich sind die Flurstücke 101/30 und 101/22, Teile des Flurstücks 108/7 und ein zwischen diesen Flurstücken liegender Abschnitt der ehemaligen Grabenparzelle 240/1 (alle Flur 4) betroffen.

Für die Grundstücke im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Hagen sollten damit auch die Bestimmungen der 2. Änderungssatzung zur Örtlichen Bauvorschrift (Gestaltungssatzung Hagen) in der Fassung vom 14.10.2008 gelten. Das Planverfahren der Ergänzungssatzung ist noch nicht abgeschlossen. Der Bereich wird hiermit in die 3. Änderungssatzung integriert.



Abbildung 5: Erweiterungsbereich der Gestaltungssatzung

Der gesamte neue Geltungsbereich ist im Lageplan der 3. Änderungssatzung mit einer durchgezogenen roten Linie umrandet.

§1b Sachlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt grundsätzlich nur für alle baulichen Maßnahmen, die sich auf die äußere Gestaltung eines nicht denkmalgeschützten Gebäudes beziehen und auf das Dorfbild einwirken. Es wird nicht unterschieden zwischen Neubau und Wiederaufbau, Umbau-, Erweiterungsbau und Modernisierungsarbeiten und sonstigen baulichen Veränderungen an von außen sichtbaren Gebäudeteilen.

In **Absatz 2** ist klargestellt, dass die Vorschriften der Gestaltungssatzung auch für solche Baumaßnahmen gelten, die keiner Baugenehmigung bedürfen. Der § 60 NBauO führt bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen auf, die zwar ohne Baugenehmigung errichtet, hergestellt oder

beseitigt werden dürfen, aber dennoch die Gestaltungsvorschriften dieser Satzung einhalten müssen. Die Genehmigungsfreiheit bedeutet nicht die Freistellung von den sachlichen Anforderungen des öffentlichen Baurechts. Auch genehmigungsfreie Baumaßnahmen - wie die im Anhang von § 60 NBauO beschrieben - haben das öffentliche Baurecht in vollem Umfang zu beachten, da sie von außen sichtbar sind und das Dorfbild im Detail entscheidend mitprägen.

Absatz 3 weist klarstellend darauf hin, dass neben der Gestaltungssatzung auch das höherrangige Denkmalschutzgesetz anzuwenden ist.

§ 2 Gestaltungsanforderungen an Außenwände von Gebäuden

Die architektonische Identität des historischen Dorfes entlang der Hagener Straße ist klar bestimmbar. Architektur- und Fassadenelemente sowie die Materialität der Gebäudeoberflächen bestimmen wesentlich das Erscheinungsbild der Gebäude und baulichen Anlagen. Der Erhalt wichtiger Architektur- und Fassadenelemente sowie die dezente Ausführung der Fassadenoberflächen, der Farbgebung und die Materialität tragen zur Harmonisierung des Dorfbildes bei. Die Satzung schließt deshalb bestimmte Materialien aus.

Die Fassadenansicht wird durch die Bauweise des Gebäudes bestimmt. Es dominieren Wohngebäude in roter bis rotbrauner Ziegelausführung. Vereinzelt finden sich auch Gebäude mit Sichtfachwerk. Dieses zeigt die Holzkonstruktion und die in der Regel mit Ziegeln gefüllten Gefache. Mitunter findet man auch Zierfachwerk als Gestaltungselement. Vor diesem Hintergrund entsprechen Klinker- und Fachwerkfassaden – selten auch in der Mischung der Bauweisen an einem Gebäude – der örtlichen Bautradition.

Zur Wahrung des Dorfbildes ist die Authentizität und Ursprünglichkeit der Materialien wesentlich. Der **Absatz 1** regelt diese Ausgestaltung. Hier wurden ergänzend die niederdeutsche Fachwerkbauweise als ortsüblicher Bauweise mit aufgenommen. Darüber hinaus dürfen nun neben der ursprünglichen Ziegelausfachung die Außenwände auch in Lehmausfachungen ausgeführt werden. Da eine Ausführung des Ziegelmauerwerks mit Flachverblendern (Klinker- oder Backsteinriemchen) im Grunde nicht ortstypisch ist, ist das Ziegelmauerwerk grundsätzlich als Sichtmauerwerk herzustellen. Aus Kostengründen können ausnahmsweise jedoch auch Flachverblender zugelassen werden, wenn es sich um echte Ziegel und nicht um Verbundwerkstoff oder ähnliches handelt.

In **Absatz 2** werden die zulässigen Farben der Ziegel geregelt. Hier wurden weitere Rottöne im Rahmen des RAL-Farbregisters aufgenommen, die sich in das dörfliche Erscheinungsbild harmonisch einfügen und die Auswahl an möglichen Ziegelfarben erhöhen.

Für landwirtschaftliche Betriebsgebäude werden in **Absatz 3a** Ausnahmen definiert. Hier wurden für Verkleidungen oberhalb einer Höhe von 2 m die Farbanforderungen um grüne Farbausführungen erweitert, da dies ebenfalls ortsbildtypisch sind. Für Holzverkleidungen ist nun ergänzend geregelt, dass diese nur in den natürlich belassenen Varianten sowie mit einem Anstrich in Brauntönen zulässig sind, da davon abweichende Farbausführungen der Identität des historischen Dorfes entlang der Hagener Straße widersprechen.

In **Absatz 3b** wurde präzisiert, dass Holzverkleidungen bei Wohngebäuden ausschließlich im Giebeldreieck zulässig sind. Darüber hinaus wurde ergänzend aufgenommen, dass Holzverkleidungen nur in senkrechter Ausrichtung ausgeführt werden dürfen, da horizontale Holzverkleidungen entlang der Hagener Straße nicht vorkommen.

Für Gewächshäuser, Gartenlauben, Carports und Wintergärten sind in **Absatz 3c** wie bislang keine Regelungen für die Gestaltung der Außenwände aufgenommen worden. Allerdings wurde hier die

Größe von 36 m² ergänzt, die sich an der Genehmigungsfreiheit in § 12 NBauO orientiert. Darüber hinaus ist aufgenommen worden, dass für Dachaufbauten ebenfalls keine Regelungen für die Gestaltung der Außenwände gelten sollen. Dies war in der bisherigen Fassung ungeregelt und daher unklar.

§ 3 Gestaltungsanforderungen an Dächer

Die Dachformen sowie die Dachneigung tragen wesentlich zur Wirkung der Baukörper im Ortsbild bei, da die Dachlandschaft auch aus der Fußgängerperspektive wahrnehmbar ist. In Hagen sind vorherrschend symmetrisch geneigte Sattel- und Krüppelwalmdächer. Diese Dachformen werden in der Gestaltungssatzung als gestaltbildendes Element der Baukörper festgelegt. Um darüber hinaus ein durchgehend städtebaulich verträgliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, werden ebenfalls Regelungen zur Dachneigung getroffen. Historisch abgeleitet sind die Dächer mit einer symmetrischen Neigung von mindestens 35 Grad bis höchstens 48 Grad auszubilden.

Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsgebäude darf die Dachneigung minimal 15 Grad betragen.

Diese in den **Absätzen 1 bis 3** geregelten Vorgaben wurden nicht geändert. In **Absatz 2** wurde lediglich präzisiert, dass die Dachneigung nur für die *Hauptdachflächen* von Wohngebäuden gilt.

In **Absatz 4** wurde präzisiert, dass ausschließlich Dachpfannen der beispielhaft aufgeführten RAL-Farben zulässig sind. Glänzende Pfannen wurden als ortsuntypisch ausgeschlossen. Hier wurden zudem weitere Rottöne im Rahmen des RAL-Farbregisters aufgenommen, die sich in das dörfliche Erscheinungsbild harmonisch einfügen und die Auswahl an möglichen Ziegelfarben erhöhen. Es wurde ferner die Möglichkeit aufgenommen Dachflächen begrünen zu können, da dies die Voraussetzungen für positive Wirkungen auf die Belange des Klimaschutzes schafft und einen Beitrag zur Klimafolgenbewältigung leistet.

Es wurde in **Absatz 5** klargestellt, dass abweichend von Absatz 4 Sonnenkollektoren und Photovoltaik-Elemente zulässig sind, da nach aktueller Rechtsprechung (OVG Greifswald (Urt. v. 07.02.2023 - 5 K 171/22 OVG), OVG Berlin-Brandenburg (Urt. v. 14.06.2023 - OVG 3a A 30/23) und OVG Münster (Urt. v. 31.10.2023 - 7 D 187/22.AK)) in der allgemeinen Schutzgüterabwägung die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang mit einzubeziehen sind (§ 2 Satz 2 EEG), da das überragende öffentliche Interesse an Erneuerbaren Energien höher gewichtet werden müsse. Nach Auffassung der Gerichte (hier: VG Düsseldorf) hat das "Störgefühl des Durchschnittsbetrachters" aufgrund der zunehmenden Sichtbarkeit von Solaranlagen auf Hausdächern bereits abgenommen und werde weiter abnehmen. Es wird jedoch empfohlen, für die Anbringung von Solaranlagen vorrangig die Dachflächen der Nebengebäude und untergeordneten Dachflächen zu bevorzugen. Die in das Dach integrierten In-Dach-Anlagen sind möglich, da sie sich in der Wahrnehmbarkeit kaum von den Auf-Dach-Modulen unterscheiden. Über die tragende Dachkonstruktion hinausgehende oder von der Dachfläche optisch losgelöste energetische Anlagen (Überdachung) würden jedoch das Ortsbild stören und sind daher nicht zulässig.

Um die optische Wirkung von Solaranlagen harmonisch zu gestalten, sind verschiedene Aspekte aufgenommen worden: Solaranlagen sind danach oberflächennah und dachflächenparallel anzubringen. Es sind – auch farblich für Module und Rahmen – einheitliche Module (gleiche Maße und Konstruktionsmerkmale) zu verwenden. Die Anlagen sind als homogene, möglichst rechteckige Flächen parallel zu Traufe/First oder lotrecht zu Traufe/First anzuordnen. Die Unterkonstruktion hat sich an den Modulmaßen zu orientieren, überstehende oder sichtbar durchlaufende Unterkonstruktionen sind unzulässig.

Der Mindestabstand von First und Traufe, der Mindestabstand vom Dachgrat und der Mindestabstand von Ortgängen sind jeweils mit 0,5 m vorzusehen, damit die Dacheindeckung auch nach Realisierung einer Solaranlage weiterhin sichtbar bleibt.

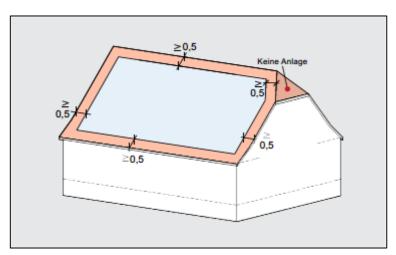


Abbildung 6: Beispielhafte Visualisierung der Mindestabstände

Der Absatz 6 ist unverändert aus der bisherigen Satzung übernommen worden.

Die **Absätze 7** und **8** wurden zusammengefasst und eindeutiger formuliert. Darüber hinaus sind Wintergärten, Terrassenüberdachungen und Dachaufbauten ergänzt worden, da hier eine Klarstellung erforderlich war, dass für diese Gebäudeteile keine Gestaltungsanforderungen hinsichtlich Dachform, -neigung und -eindeckung gestellt werden.

§ 4 Gestaltungsanforderungen an Einfriedungen

In **Absatz 1** wurde präzisiert, dass alle Einfriedungen von den nachfolgenden Regelungen betroffen sind, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind. Die bisherige Regelung, dass nur Einfriedungen gemeint sind, die "zur Straße hin" liegen, schließt z.B. jene Bereiche aus, die an öffentlichen Plätzen oder Wegen liegen, die sich in der historischen Ortslage befinden und für die Identität des historischen Dorfes ebenfalls relevant sind. Für den historischen Bereich von Hagen sind Holzzäune überwiegend blickdurchlässig gestaltetet, welche die Einsehbarkeit in die Vorgärten und die Blickbeziehung vom öffentlichen Raum zum Gebäude ermöglichen. Daher müssen Zäune blickdurchlässig sein. Darüber hinaus sind weitere Rottöne im Rahmen des RAL-Farbregisters aufgenommen worden, die sich in das dörfliche Erscheinungsbild harmonisch einfügen und die Auswahl an möglichen Mauerziegelfarben erhöhen. Verbundwerkstoffe aus Holz und Kunststoff sind als ortsuntypische Materialen unzulässig.

Ein neuer **Absatz 2** regelt nun die Verwendung heimischer Laubgehölze für die Anlage von Hecken, da heimische Laubgehölze ortsbildtypisch sind und eine ästhetische Bereicherung für das dörfliche Erscheinungsbild Hagens insgesamt haben. Im Schutz von Hecken aus heimischen Laubgehölzen bildet sich ein günstiges Kleinklima. Hecken filtern Staub, Schmutz und schädliche Abgase und wirken zudem lärmdämpfend. Exotische Gehölze sind hingegen für Hagen im Geltungsbereich der Satzung nicht ortsbildtypisch.

Die Einfriedungen sind im gesamten Geltungsbereich niedrig ausgebildet (in der Regel unter 1,00 m Höhe). Einfriedungen können jedoch das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigen, wenn sie abschottend wirken. Dies hätte gerade im historischen Bereich entlang der Hagener Straße erhebliche

Folgen für den Gesamteindruck. Damit die Straßenräume und Platzanlagen einen offenen Charakter mit Blickbezügen aufweisen, wird die Höhe der Einfriedungen von Grundstücken entlang der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen in **Absatz 3** auf max. 1,20 m begrenzt.

§ 5 Gestaltungsanforderungen an Werbeanlagen

Die **Absätze 1 bis 5** sind unverändert übernommen worden.

§ 6 Abweichungen von den Anforderungen der Örtlichen Bauvorschrift

Die Absätze 1 und 2 sind unverändert übernommen worden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Die Regelungen in § 7 sind an die aktuellen gesetzlichen Vorschriften angepasst worden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Regelungen in § 8 wurden auf die aktuelle Fassung übertragen.